



Meca-Medina : Ein Schritt zurück für das
europäische Sportmodell und die
Spezifität des Sports ?

Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das europäische Sportmodell und die besondere Stellung des Sports?

Gianni Infantino, Direktor Rechtsdienst und Klublizenzierung, UEFA

Als der Europäische Gerichtshof (EuGH) 1995 seine Entscheidung im Fall Bosman verkündete, beherrschte er damit die Schlagzeilen auf den Sportseiten der Zeitungen.

Wie wohl jeder Fussballfan wissen dürfte, veränderte das Urteil im Fall Bosman das Spielertransfersystem grundlegend und hatte enorme Auswirkungen für die Klubs in ganz Europa. Der Rechtsstreit setzte jeglicher Limitierung von „ausländischen“ Spielern in europäischen Klubs ein Ende, was weit reichende Folgen für den Fussball hatte.

Nach wie vor hat das europäische Recht grossen Einfluss auf sportliche Belange, auch wenn die Rechtsfälle der letzten Jahre weniger bekannt wurden als der Fall Bosman. Auf den ersten Blick scheint es vielleicht nicht evident, dass eine fragwürdige Rechtsprechung betreffend zwei in einen Dopingfall verstrickte Profischwimmer ebenso weit reichende Konsequenzen für den Sport haben kann. Und doch ist genau dies zu befürchten, angesichts des Urteils, das der EuGH im Juli im Fall Meca-Medina gesprochen hat (unabhängig von der Tatsache, dass die beiden Schwimmer ihren Fall verloren haben).

In diesem Rechtsstreit ging es, im Gegensatz zum Fall Bosman, nicht um die Arbeitnehmerfreizügigkeit oder ein anderes Grundprinzip des europäischen Rechts, sondern um zwei Schwimmer, die einen Dopingtest nicht bestanden hatten. Der aussergewöhnliche, um nicht zu sagen bizarre, Aspekt dieses Falls ist, dass die über die beiden Schwimmer verhängte Strafe (2-Jahres-Sperre) unter Berufung auf europäisches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) angefochten wurde. Allein diese Tatsache zeigt schon, wie einfallsreich Anwälte sein können. Das Hauptziel des europäischen Wettbewerbsrechts ist es, gegen Kartelle und Unternehmenskonzentrationen vorzugehen. Natürlich kann Wettbewerbsrecht auch das Sport-„Geschäft“ betreffen. Denken wir zum Beispiel an lukrative Fernsehverträge für Grossveranstaltungen wie die Fussball-Weltmeisterschaft oder die Olympischen Spiele. Aber Antidoping-Regeln?

Fairerweise muss man sagen, dass die Europäische Kommission (oft beschuldigt, ihren Einflussbereich auf den Sport ausdehnen zu wollen) nichts mit dem Meca-Medina-Fall zu tun haben wollte. Die beiden Schwimmer waren schon zweimal vom Sportsschiedsgericht (TAS) in Lausanne gehört worden, bevor sie aufgrund der für sie unbefriedigenden Ergebnisse Beschwerde bei der EU-Kommission einlegten. Doch die Kommission wies diese ab und der damalige EU-Kommissar Mario Monti erklärte, es sei nicht die Aufgabe Brüssels, in Dopingangelegenheiten an die Stelle der Sportinstanzen zu treten.

Die beiden Schwimmer beschlossen deshalb, die Entscheidung der Kommission beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) in Luxemburg anzufechten. Das EuG stützte die Entscheidung der Kommission und wies darauf hin, dass EU-Recht nicht auf Doping anwendbar sei, weder im Schwimmsport noch in einer anderen Sportart. Es erläuterte, dass Antidoping-Regeln die nicht-wirtschaftlichen und ethischen Aspekte des Sports betreffen und deshalb nicht in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fielen. Die Entscheidung des EuG wurde jedoch beim höchsten europäischen Gericht, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten. Dieser entschied, dass Disziplinarregelungen im Sport (z.B. Antidoping-Regeln) nach dem EU-Wettbewerbsrecht zu prüfen seien, insbesondere um festzustellen, ob die in ihnen enthaltenen Grenzwerte akzeptabel und ob die verhängten Sanktionen „verhältnismässig“ sind.

Bei allem Respekt vor den Richtern in Luxemburg stellt sich doch die Frage, ob diese wirklich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen haben, um zu bestimmen, ob ein oder zwei Milligramm Nandrolon im Körpergewebe eines Profischwimmers erlaubt sein sollten. Sollen wirklich EU-Richter diejenigen sein, die entscheiden, ob ein Schwimmer mit einer Sperre von zwei Jahren oder von 18 Monaten belegt wird? Und das, wenn ein unabhängiges Sportschiedsgericht zuvor schon zweimal über diese Frage befunden hat? Und was um alles in der Welt hat dies alles mit europäischem Wettbewerbsrecht zu tun? Man muss sich doch sehr fragen, ob die Gründer der EWG bei der Verfassung der wettbewerbsrechtlichen Artikel im Vertrag von Rom tatsächlich auch Antidoping-Regeln im Hinterkopf hatten.

Zudem ist der Umgang mit subjektiven Begriffen wie „Verhältnismässigkeit“ äusserst schwierig, da diese von Fall zu Fall unterschiedlich ausgelegt werden (können). Auf jeden Fall scheint es, dass von nun an gegen quasi alle disziplinarischen Massnahmen Klagen unter Berufung auf das EU-Wettbewerbsrecht möglich sind. Für Anwälte mag dies paradiesisch sein, für Sportinstanzen und -behörden ist dies jedoch ein wahrer Albtraum.

Vor diesem Hintergrund scheint es notwendig, den wohlmeinenden Richtern in Luxemburg gewisse Grenzen zu setzen und eindeutig zu klären, inwieweit EU-Recht auf Regeln und Praktiken im Sport Anwendung findet. Ansonsten wird vor europäischen Gerichten demnächst über die Grösse der Bälle und Tore in Fussball gestritten. Wir fordern keinesfalls, der Sport müsse „über dem Recht“ stehen, wie uns in der Vergangenheit immer wieder unterstellt wurde. Es geht lediglich darum, vernünftige Grenzen zu setzen, um Rechtsmissbrauch zu verhindern und nicht den Anwälten in die Hände zu spielen, die sich durch das Klagen gegen Sportregularien einen Namen machen wollen.